



Die beiden Vorsitzenden der Gutachterstelle, Professor Dr. med. Ekkehard Pratschke und Dr. jur. Fritz Goller, bei der Durchsicht der Akten (v. li.).

Was tun bei einem Behandlungsfehlervorwurf?

Anlaufstelle Gutachterstelle

Bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) existiert seit etwa 47 Jahren eine Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen. Sie ist damit eine der ältesten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen einer Ärztekammer. Das Bayerische Ärzteblatt befragte die beiden Vorsitzenden der Gutachterstelle, Dr. jur. Fritz Goller, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a. D., und Professor Dr. Ekkehard Pratschke, ehemaliger Chefarzt der Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie sowie auch Ärztlicher Direktor an den Kliniken Südostbayern am Standort Bad Reichenhall, zu ihrer Tätigkeit in der Gutachterstelle.

Nach Ihrer beruflichen Tätigkeit haben Sie sich entschieden, bei der Gutachterstelle ehrenamtlich als Kommissionsmitglied tätig zu werden? Warum haben Sie diesen Schritt gemacht?

Pratschke: Verkürzt formuliert wollte ich nach meiner ärztlichen Tätigkeit mein Wissen und meine Erfahrung in sinnvoller Weise für eine wichtige Aufgabe einbringen.

Goller: Das kann ich bestätigen. Auch mich hat das Konzept der Gutachterstelle persönlich angesprochen, weil oft auch juristische Fragen entschieden werden müssen, etwa die Frage der Beweislast.

Worin besteht die Aufgabe der Gutachterstelle?

Pratschke: Die Gutachterstelle will helfen. Sie hilft zunächst der Patientin bzw. dem Patient, indem sie ihm ein qualifiziertes Gutachten an die Hand gibt. Anhand dieses Gutachtens kann der Patient einschätzen, ob ihm ein Schadensersatzanspruch zusteht. Sie hilft aber auch einer Ärztin oder einem Arzt, der sich von Patientenseite Vorwürfen ausgesetzt sieht, ihn fehlerhaft behandelt zu haben. Mit dem Gutachten hat er einen Beleg dafür, dass ihm zivilrechtlich nichts vorzuwerfen ist. In der Verfahrensordnung der Gutachterstelle ist dies so formuliert: Aufgabe

dieser Gutachterstelle ist es, durch objektive Prüfung oder Begutachtung ärztlichen Handelns Patienten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und Ärzten die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern (§ 1 Abs. 2).

Sich an die Gutachterstelle zu wenden, ist im Übrigen für den Patienten kostenlos. Damit hat auch ein finanziell schlecht aufgestellter Patient die Möglichkeit zu einem qualifizierten Arzthaftungsgutachten zu kommen.

Wenn die Tätigkeit der Gutachterstelle für den Patienten kostenlos ist, wie finanziert sich dann die Gutachterstelle?

Goller: Die Frage nach der Finanzierung der Gutachterstelle ist eine Frage, die uns immer wieder von Patientenseite gestellt wird. Aus der Antwort versucht man abzuleiten, inwieweit man der Gutachterstelle vertrauen kann. Die Antwort auf die Frage lautet, dass die Gutachterstelle finanziell von der bayerischen Ärzteschaft und zu einem gewissen Teil auch von den Berufshaftpflichtversicherungen getragen wird. Die BLÄK stellt der Gutachterstelle die notwendigen personellen und

sachlichen Mittel zur Verfügung, die Versicherungswirtschaft zahlt im Falle einer Beteiligung an einem Gutachterverfahren eine Pauschale in Höhe von 300 Euro sowie die im Rahmen eines Gutachterverfahrens entstehenden Gutachterkosten.

Ist die Gutachterstelle trotz der Finanzierung durch die bayerische Ärzteschaft neutral und unparteiisch?

Goller: Über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entscheiden keine Angestellten der BLÄK, sondern eine unabhängige Kommission. Die Unabhängigkeit der Kommission ist in der Verfahrensordnung der Gutachterstelle festgehalten. Die Kommission setzt sich jeweils aus einem Arzt und einem Juristen zusammen und wird aus einem Kreis von insgesamt 14 Kommissionsmitglieder, elf Ärzten und drei Juristen, für jedes Verfahren neu gebildet. Welcher dieser elf Ärzte als Kommissionsmitglied über einen Antrag entscheidet ist abhängig vom medizinischen Fachgebiet, das beurteilt werden soll. Idealerweise wird gewährleistet, dass ein Arzt durch ein Kommissionsmitglied der gleichen Facharzttrichtung beurteilt wird. Die Juristen werden im vornhinein nach einem bestimmten Zählverfahren einem Antrag zugeordnet. Wir Juristen sind alle ehemalige bayerische Richter, die ärztlichen Kommissionsmitglieder fast ausschließlich ehemalige Chefärzte. Wir alle sind finanziell unabhängig und werden vom Vorstand der BLÄK für fünf Jahre ernannt. Wir können während dieser Zeit auch grundsätzlich nicht abberufen werden.

Die Kommission hat im Übrigen das Recht, zur Vorbereitung ihrer eigenen Entscheidung ein externes Gutachten einzuholen, das sie dann in ihre eigene gutachterliche Stellungnahme einarbeitet. Davon macht sie auch regelmäßig Gebrauch.

Welches Interesse hat die bayerische Ärzteschaft daran, Behandlungsfehler aufzudecken?

Pratschke: Fehler passieren. Sie passieren leider auch einem Arzt. Zu oft sind solche Fehler auch mit tragischen gesundheitlichen Folgen für den Patienten verbunden. In einem solchen Fall kann es nur im wohlverstandenen Interesse der bayerischen Ärzteschaft sein, dass dieser geschädigte Patient einen gerechten finanziellen Ausgleich erhält – wenn der Arzt hierfür rechtlich verantwortlich ist.

Die Einrichtung „Gutachterstelle“ ist aber nicht nur deswegen wichtig. Es ist gut, wenn ein geschädigter Patient Schadensersatz für einen Behandlungsfehler erhält, viel besser ist es allerdings, wenn es erst gar nicht zu dieser Schädigung des Patienten kommt. Bei jedem Behandlungsfehler, den wir bei einer Begutachtung feststellen, erfahren wir etwas über die Gründe, warum er sich ereignet hat. Dieses Wissen will

die Gutachterstelle weitergeben. Deswegen sind mir auch die im *Bayerischen Ärzteblatt* veröffentlichten Beiträge „Der interessante Fall“ aus der Gutachterstelle so wichtig. In dieser Serie besprechen wir aus medizinischer und juristischer Sicht eine medizinische Behandlung, die die Gutachterstelle begutachtet hat. Der nächste „interessante Fall“, den die Gutachterstelle in Vorbereitung hat, dreht sich um eine doppelt angelegte Gallenblase.

Welches Interesse hat ein beschuldigter Arzt daran, einem Gutachterverfahren zuzustimmen?

Pratschke: Hier möchte ich an das anknüpfen, was ich auf ihre Frage nach den Aufgaben der Gutachterstelle geantwortet habe. Wenn ein Patient einen Arzt mit dem tragischen Ausgang seiner ärztlichen Behandlung konfrontiert: Wird der Patient dem Arzt glauben, wenn er sagt, er habe alles richtig gemacht? In vielen Fällen wird er das nicht. Hier kann der Arzt dem Patienten anbieten, sich an die Gutachterstelle zu wenden, um die Behandlung überprüfen zu lassen. Mehr Transparenz gegenüber seinem Patienten kann ein Arzt meiner Meinung nach nicht zeigen. Diese Transparenz ist wichtig, um das Vertrauen zwischen Arzt und seinem Patienten wiederherzustellen.

In der Verfahrensordnung der Gutachterstelle ist festgehalten, dass der Patient nur dann ein Gutachten erhält, wenn der beschuldigte Arzt einem Gutachterverfahren zustimmt?

Goller: Nicht nur die Behandlungsseite, sondern auch die dahinterstehende Berufshaftpflichtversicherung muss mit einer Begutachtung einverstanden sein. Das ist eine Regelung in der Verfahrensordnung der Gutachterstelle, die für einen Patienten erläuterungsbedürftig ist. Ziel eines Gutachterverfahrens ist es, die Grundlage zu schaffen, sich außergerichtlich zu einigen – also, dass entweder der Patient den Vorgang auf sich beruhen lässt oder aber, wenn die Gutachterstelle einen entschädigungspflichtigen Behandlungsfehler feststellt, dass diesem Patienten von der Berufshaftpflichtversicherung ein Schadensersatzangebot gemacht wird. Vor längerer Zeit hat die Gutachterstelle eine Erhebung bei den Berufshaftpflichtversicherungen gemacht. Die außergerichtliche Streitbeilegung funktioniert. Ob sie im Einzelfall funktioniert, hängt natürlich vom Patienten, dem Arzt und seiner Berufshaftpflichtversicherung und natürlich dem konkreten Fall ab. Grob über den Daumen gepeilt kommt es nach einem Gutachterverfahren in vier von fünf Verfahren zu keinen weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Welche Rolle spielen die ärztlichen Haftpflichtversicherungen im Verfahren? Welche Informationen sind ihnen zugänglich?

Goller: Bei der bayerischen Gutachterstelle wird auch die Berufshaftpflichtversicherung des beschuldigten Arztes oder der ärztlichen Einrichtung mit am Verfahren beteiligt. Alle drei Beteiligten haben die gleichen Rechte. Das halte ich für sinnvoll, da letztlich auch die Berufshaftpflichtversicherung die Schadensersatzzahlung an den Patienten leistet. Auch sie muss vom Vorhandensein eines zum Schadensersatz verpflichtenden Behandlungsfehlers überzeugt werden. Wird die Berufshaftpflichtversicherung an dem Verfahren beteiligt, hat sie die Möglichkeit, sich mit ihren Argumenten einzubringen und wir haben die Möglichkeit als Gutachterstelle, uns mit deren Argumenten auseinanderzusetzen. Wenn sich die Berufshaftpflichtversicherung in das Verfahren einbringt, wird unser Gutachten meiner Ansicht nach qualitativ besser.

Wieviel Anträge erreichen Sie pro Jahr?

Pratschke: Die Gutachterstelle erstellt einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht. Im Berichtszeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2022 hatte die Gutachterstelle über 1.000 Anträge zu verzeichnen. Gleichzeitig erstellte sie über 600 Gutachten. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Chirurgie/Unfallchirurgie und dann je nachdem, ob wir uns im Bereich der ambulanten oder stationären Versorgung befinden, folgt als Fach die Allgemeinmedizin bzw. die Innere Medizin. Bei etwa jeder vierten, manchmal auch bei jeder dritten Begutachtung, stellt die Gutachterstelle einen Behandlungsfehler festgestellt. Die Behandlungsfehlerquote im Berichtszeitraum 2021/2022 betrug 27 Prozent.

Die Behandlungsfehlerquote ist in etwa genauso hoch, wie bei den im Auftrag einer gesetzlichen Krankenkasse durch den Medizinischen Dienst erstellten Arzthaftungsgutachten. Daran, dass die Zahlen ähnlich sind, kann man meiner Meinung nach auch gut erkennen, dass die bayerische Gutachterstelle unparteiisch arbeitet.

Wie kann man bei der Gutachterstelle einen Antrag stellen?

Pratschke: Auf unserer Homepage unter www.gutachterstelle-bayern.de finden sich die Antragsunterlagen zum Ausdrucken. Dort wird auch das Gutachterverfahren erklärt. Aber natürlich kann man uns auch anrufen. Wir beantworten gerne die noch offen gebliebenen Fragen. Bisher muss ein Antrag per Post gestellt werden. Die Gutachterstelle arbeitet aber daran, dem Patienten bzw. dem Arzt ein digitales Angebot zu machen.



*Danke für das Gespräch.
Die Fragen stellte Alban Braun (BLÄK)*